

Deutschen Demokratischen Republik mit Hilfe von Kurieren vorbereitet und durchgeführt. Die Kenntnis der juristischen Qualifizierung dieser Gruppe als solche im Sinne des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG durch den Angeklagten ist zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht erforderlich. Diese Gruppe befaßt sich mit dem organisierten Menschenhandel, führt somit einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik und stellt daher eine Organisation im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG dar.

Das Stadtgericht hat zwar ausgeführt, daß der Angeklagte im Auftrag dieser Gruppe gehandelt hat. Es hat jedoch die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte nicht eindeutig herausgearbeitet.

Nach der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik am 13. August 1961 sind die Gegner unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zu neuen Methoden des gegen ihn gerichteten Kampfes übergegangen. Typische Erscheinungsformen dieses Kampfes sind die Organisationsverbrechen und auch das bewußte Zusammenwirken einzelner Täter mit den eigens für den Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik in Westberlin und Westdeutschland geschaffenen verbrecherischen Organisationen oder Gruppen. Diese Täter nutzen die durch die verbrecherischen Organisationen oder Gruppen im Kampf gegen unsere Republik gesammelten Erfahrungen und bedienen sich der solcher Organisationen bzw. Gruppen eigenen verbrecherischen Mittel (z. B. Schleusungsfahrzeuge, gefälschte Pässe u. a.).

Indem die jeweiligen Täter ihre verbrecherischen Ziele mit Hilfe dieser Organisationen oder Gruppen verwirklichen, gliedern sie sich — ohne formell Mitglied zu sein — zeitweise tatsächlich in diese ein und verwirklichen damit gleichzeitig auch deren gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichteten Ziele. Derartige Täter handeln deshalb stets im Auftrag solcher Organisationen oder Gruppen, und zwar im gleichen Sinne wie ständige Mitglieder bei der Verwirklichung der verbrecherischen Ziele der genannten Organisationen oder Gruppen. Allerdings muß es sich um eine Organisation oder Gruppe von Personen handeln, die als solche eine zielgerichtete verbrecherische Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik entwickelt.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn beispielsweise ein privater Autovermieter dem Täter ein für die Schleusung eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik geeignetes Fahrzeug zur Verfügung stellt. Dieser Vermieter ist lediglich Gehilfe des Täters, der aus § 21 Abs. 2 StEG verantwortlich wäre, soweit nicht aus anderen Gründen Abs. 1 dieser Bestimmung vorläge.

Die Täter sind aber nicht für alle von der Organisation oder Gruppe während ihrer Zugehörigkeit zu dieser begangenen Verbrechen verantwortlich, sondern nur für das mit deren Hilfe begangene Verbrechen, weil sich die Täter nur zum Zwecke der Ausführung dieses Verbrechens mit der Organisation oder Gruppe verbunden haben.

Im vorliegenden Fall nahm der Angeklagte in Kenntnis ihrer verbrecherischen Ziele die Unterstützung der ihm gegenüber durch P. vertretenen Schleuserorganisation zur Verwirklichung seines strafbaren Vorhabens in Anspruch. Er gliederte sich dabei in tatsächlicher Hinsicht für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung seines Verbrechens in diese Schleuserorganisation ein und handelte wie ein Mitglied dieser Organisation bei der Verwirklichung ihrer auf die Schwächung der Deutschen Demokratischen Republik durch Ausschleusung von Bürgern gerichteten Ziele. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß er die Mitangeklagte D. über den Grenzkontrollpunkt unter Verwertung und Beachtung der Erfahrungen und Methoden

der Gruppe sowie auch eines von dieser zur Durchführung ihrer Verbrechen besonders hergerichteten und benutzten Fahrzeuges illegal nach Westdeutschland zu schleusen versuchte.

Es ist kein Unterschied in der Gefährlichkeit des Verbrechens, ob es im Auftrage des Angeklagten durch die Gruppe des P. ausgeführt würde oder ob, wie im vorliegenden Falle, der Angeklagte unter Verwendung der Methoden und Mittel dieser Gruppe es selbst ausführte und lediglich das Risiko des Entdecktwerdens persönlich trug.

§200 StPO.

Das Gericht hat in jedem Strafverfahren eigenverantwortlich die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen zu würdigen und auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Stehen die Aussagen des Angeklagten denen eines Zeugen entgegen, so kann allein aus der Stellung des Angeklagten einerseits und der des Zeugen als Beweismittel andererseits nicht auf die Glaubwürdigkeit der Zeugaussagen geschlossen werden.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 27. Mai 1963 — 2 BSB 49/63.

Das Kreisgericht hat die Angeklagten K. und T. wegen fortgesetzten vorsätzlichen Wirtschaftsvergehens gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO zu Geldstrafen verurteilt. Der Verurteilung von T. liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte ist Taxifahrer. Aus seiner Tätigkeit kannte er den Zeugen F. Gegen diesen wurde ebenfalls ein Strafverfahren wegen Wirtschaftsvergehens eingeleitet. F. wird beschuldigt, in den letzten Jahren größere Mengen Kraftstoffmarken, die zum Bezug von Kraftstoff zum Preise von 0,70 DM berechtigen, an andere unrechtmäßig abgegeben zu haben. Zu den Empfängern gehört auch der Angeklagte T. Er wandte sich Anfang des Jahres 1961 mit der Bitte an F., ihm einige Kraftstoffmarken zu überlassen, da er mit seiner Familie in Urlaub fahren wolle. Der Angeklagte erhielt in der Folgezeit von F. fünf- bis sechsmal Kraftstoffmarken, jeweils für 89 bis 100 Liter, insgesamt für etwa 400 Liter. Dafür gab er F. in den meisten Fällen 20 bis 30 DM.

Diesen Sachverhalt hält das Kreisgericht auf Grund der Aussagen des Zeugen F. für bewiesen, obwohl der Angeklagte T. die Entgegennahme von Kraftstoffmarken im genannten Zeitraum und in der festgestellten Menge energisch bestritten hat. Er hat lediglich eingeräumt, 1957 oder 1958 in ein oder zwei Fällen 10 bis 20 Liter Benzin in Form von Marken von F. empfangen zu haben, da er den Zeugen zu dieser Zeit wiederholt aus Gefälligkeit im Auto mitgenommen habe.

Das Kreisgericht hält die Aussage des Zeugen F. für glaubwürdig, da dieser zugegeben habe, daß er insgesamt etwa 25 000 Liter Kraftstoffmarken unberechtigt an andere abgegeben habe, so daß nicht zu erwarten sei, daß er sich unbegründet selbst belastet. Obwohl er unterschiedliche Angaben über die Markenmenge gemacht habe, sei er insgesamt dabei geblieben, dem Angeklagten fünf- bis sechsmal Marken gegeben zu haben. Er habe auch nähere Angaben über einzelne Tatumsstände gemacht. Für die Richtigkeit seiner Aussage spreche auch, daß seine Angaben mit den Angaben des Angeklagten K. — mit Ausnahme der Markenmenge — übereinstimme.

Der Hinweis der Verteidigung, daß der Angeklagte keine Verwendung für die Marken gehabt habe, schließe den Empfang der Marken nicht aus. Das Kreisgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte im Tatzeitraum nicht mit einem Kraftfahrzeug in Urlaub gefahren ist und daß er von der Taxiunternehmerin bezüglich des Kraftstoffverbrauchs und der durchgeführten Fahrten überwacht wurde. Das besage aber nicht, daß er keine Verwendung für die Marken gehabt habe, zumal er 1957/58 eine Markenmenge von 10 oder 20 Liter von F. erhalten und verbraucht habe. Es sei auch nicht unbedingt erforderlich nachzuprüfen, wofür er die Marken verwendet habe.